

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 133. Ratssitzung vom 3. März 2021

3617. 2019/355

Weisung vom 04.09.2019:

Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3203 vom 18. November 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP) beantragt zudem folgende redaktionelle Änderungen und begründet diese:

Art. 26, Einleitungssatz:

- Wohnsitzpflicht Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:
- a. Gemeinderat;
 - b. Stadtrat;
 - c. Schulpflege und Kreisschulbehörden;
 - d. Sozialbehörde;
 - e. Kreiswahlbüros;
 - f. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
 - g. Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen und Stadtmänner).

Art. 52, Marginalie:

- Antragsstellung Art. 52 ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.
[...]

2 / 4

Art. 115 Abs. 1 lit. a, Fussnote:

Aufgaben	Art. 115 ¹ Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben:
a. Sozialhilfe	a. die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz ^Z , ausgenommen im Asylbereich;
	b. den Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;
	c. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung.
	[...]

⁷vom 14. Juni 1981, LS 851.1. [Die Nummerierung der Fussnote in Art. 129 Abs. 1 (Zeile 362) wird angepasst.]

Der Rat stimmt den beantragten Änderungen stillschweigend zu.

Michael Schmid (FDP) beantragt namens der FDP-Fraktion folgende redaktionelle Bereinigung von Art. 45 Abs. 2 und begründet diese:

Sitzungen	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
a. Grundsätze	² Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung <u>beantragen verlangen</u> .
	[...]

Dr. Davy Graf (SP) stellt den Ablehnungsantrag zum Antrag von Michael Schmid (FDP) und begründet diesen.

Der Rat lehnt den Antrag von Michael Schmid (FDP) mit 38 gegen 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

Die Ratspräsidentin Helen Glaser (SP) stellt namens des Büros einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Die Ratspräsidentin Helen Glaser (SP) beantragt namens des Büros folgenden neuen Art. 156^{bis}:

Neuer Art. 156^{bis}

[Die Nummerierung wird im Rahmen der Redaktionslesung angepasst.]

3 / 4

Übergangsbestimmung zur Wohnsitzpflicht Art. 156^{bis} Die Wohnsitzpflicht gemäss Art. 26 gilt nicht für Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner), die vor dem 1. Januar 2022 in ihr Amt gewählt worden sind und die ihren Wohnsitz bisher ausserhalb der Stadt hatten.

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Martina Zürcher (FDP) beantragt namens der FDP-Fraktion folgende Änderung von Art. 43 (Regelung durch bisherige Regelung in Art. 23^{ter} GO ersetzen):

Interessenbindungen ~~Art. 43-⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessenbindungen offen.~~
~~² Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.~~
~~³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.~~
Art. 43 ¹ Beim Eintritt in den Gemeinderat unterrichtet jedes Mitglied das Büro schriftlich über
a) seine beruflichen Tätigkeiten;
b) die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts;
c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunal, kanton, national oder international tätige Interessengruppen;
d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
² Änderungen sind jeweils zu Beginn des Amtsjahres anzugeben.
³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
⁴ Die Kanzlei des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder; dieses wird publiziert.
⁵ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Der Rat lehnt den Antrag von Martina Zürcher (FDP) mit 32 gegen 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der neue Art. 156^{bis} der GO ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Zudem wird Art. 157 der GO zur redaktionellen Bereinigung bzw. Anpassung der Nummerierung der RedK überwiesen. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



4 / 4

Übergangsbestimmung zur Wohnsitzpflicht	Art. 156 ^{bis} Die Wohnsitzpflicht gemäss Art. 26 gilt nicht für Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner), die vor dem 1. Januar 2022 erstmals in ihr Amt gewählt worden sind und die ihren Wohnsitz bisher ausserhalb der Stadt hatten.
Inkrafttreten	Art. 157 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat